Bildnis/Foto Datenschutz

- Rechtliche Grundlagen
  - APR - Allgemeine Persönlichkeitsrecht
    - Menschlichkeit
    - Persönlichkeit
  - KUG - Kunsturhebergesetz
    - Ausnahmen
      - Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte
      - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
      - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
      - Hölheres Interesse
  - DSGVO
    - Grundsatz verboten
      - Ausnahmen
        - Einwilligung in Erhebung und Verbreitung
          - Eine Einwilligung muss hierbei nicht zwingend schriftlich erfolgen. Vielmehr ermöglicht es die DS-GVO, die Einwilligung elektronisch, mündlich oder sogar konkludent (z.B. durch Posieren oder Lächeln in die Kamera) abzugeben.
        - Die Datenverarbeitung ist dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Rechte der betroffenen Person überwiegen
        - Erhebung auf vertraglicher Grundlage (Dokumentation einer Vereinsveranstaltung/Hochzeitsfotos)
    - Besonderes Widerspruchsrecht nach Art. 21 wegen besonderer Situation der fotografierten Person
    - Der Verantwortliche muss auf die geplante Veröffentlichung hinweisen und den Betroffenen sämtliche Informationen des Art. 13 DS-GVO mitteilen. Es ist also genau über die Zwecke, für die die Fotos verarbeitet werden sowie über die Rechtsgrundlage zu informieren